Monatsweiser

für den Monat Mai 1933

der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten (D. H. V.) in Polnisch-Oberschlesien.

Geschäftsführung: Katowice, ul. św. Jana 10 III. — Telefon 1191. — P. K. O. 301 845.

Nummer 5. | Kattowitz, den 1. Mai 1933. | 8. Jahrgang

Aus dem Jahresbericht des Bundes der Kaufmannsjugend in der Gewerkschaft kaufmännischer Angestellten Oberschlesiens DHV.

Wenn unsere Arbeit in den Jugendgruppen im Jahre 1932 nicht nachgelassen hat, wenn sie trotz aller zermürbenden Schlagworte von Krise und schlechten Zeiten immer noch neue Kräfte gefunden hat und vorwärts getragen werden konnte, so deswegen, weil wir ein Ziel haben:

Für Stand und Volk!

Nicht erst in den Gehilfengliederungen des Verbandes, also im Mannesalter unseres Lebens, nein schon in den Jugendgruppen sind wir bereit, an den Aufgaben unseres Standes mitzuarbeiten und stellen unsere Kräfte in den Dienst des Ganzen.

Jugendarbeit heißt Bereitschaftsdienst für die Zukunft und Vorbereitung auf die kommende Zeit der Verantwortung.

Hier ist es niemals zu früh, in den jungen Menschen das Verantwortungsbewußtsein zu wecken, um sie zu brauchbaren Gliedern unseres Standes und zu guten Deutschen zu erziehen.

Darum ist unsere ganze Arbeit unter diese beiden Gesichtspunkte gestellt, weil sie einander ergänzen und gemeinsam eine Persönlichkeit formen, der wir bei uns besonders bedürfen:

Einen tüchtigen Kaufmann und einen guten Deutschen zugleich.

Wirtschaftskrise und Abbau sind Worte von bitterer Bedeutung, aber sie verlieren an Schwere, wenn Berufstüchtigkeit und Berufskönnen als Gegengewicht wirken, und dem Verfall der wirtschaftlichen und politischen Bedeutung unserer Minderheit im gesamten Leben Oberschlesiens wäre in dem Augenblick ein Ende gemacht, wo alle Deutschen gute Deutsche sind, sich als solche bekennen und für einander einstehen.

Unser Ziel darum:

Für Stand und Volk!

Grundlegend für unsere Arbeit waren Werbung und Schulung neuer Mitglieder.

Durch persönliche Kleinarbeit und durch den Ansporn in besonderen Werbekämpfen ist es uns gelungen, im Laufe des Jahres 1932 101 neue Lehrlinge für den Verband zu gewinnen.

Die Einschränkung, die in der eigenen Art unserer Gewerkschaft als rein deutscher Berufsverband männlicher Kaufmannsgehilfen und Lehrlinge liegt, ist zwar vorhanden, hat aber den Werbeerfolgen wenig Abbruch getan.

Wir erstreben den Zusammenschluß aller uns Gleichgesinnten, und selbst der jüngste deutsche Lehrling ist es uns wert, daß wir uns um ihn bemühen und ihn in unsere Gemeinschaft eingliedern.

Doch ist das erst die Vorarbeit, die in den einzelnen Abenden der Jugendgruppen und ihrer Untergliederungen ihre Vertiefung erfährt.

Die im Vorjahre durchgeführte Führerschulung und die ständige Zusammenarbeit der Jugendführerschaft haben den Aufbau der gesamten Jugendarbeit und die Ausgestaltung der Gruppenabende entscheidend beeinflußt.

Die Jugendführerschaft ist im Laufe der Jahre durch die gemeinsame Arbeit zu einer Kameradschaft im besten Sinne zusammengewachsen. Sie hat ihre Pflicht getan.

Nicht zufriedenstellend war im allgemeinen der Besuch der Veranstaltungen, wobei bei einer Auswertung die kleineren Gruppen bessere Verhältniszahlen aufweisen als die großen.

Unzulängliche Räumlichkeiten in Gästhäusern, in denen die geräuschvolle Umgebung störend jede ernsthafte Arbeit verhindert, Raummangel in fast allen Jugendgruppen, die über die monatlichen Zusammenkünfte hinaus einen stärkeren Ausbau ihrer Veranstaltungen vornehmen möchten, sind schon seit Jahren ein oft erwähntes Hemmnis weiterer Entwicklung.

In jedem Jahresbericht bisher ist dieser Übelstand immer wieder hervorgehoben worden, **und wir werden auch weiterhin nicht müde, ihn von neuem zu erwähnen, damit der Ruf aus den Reihen der jungen Generation nach Selbsthilfe zur Errichtung deutscher Häuser in allen Schichten unserer Minderheit Widerhall und schließlich auch einmal tätige Mitarbeit findet.**

Große Veranstaltungen waren Sammelpunkte aller Jugendgruppen und zeigten damit auch jedesmal die Einsatzbereitschaft und den Gestaltungswillen der jungen Schicht.

Der beste Ausdruck der Haltung unserer Jugendgruppen war wohl der Gedenkabend, den wir anläßlich des 10-jährigen Bestehens unserer Gewerkschaft veranstalteten. Mit Absicht hatten wir das Laienspiel „Grenzmark" in den Mittelpunkt des Abends „Oberschlesische Heimat" gestellt, und mit Liedern und Sprechchören unsere Verbundenheit zu ihr bekundet.

Dem Brauche gemäß, auf unseren Fahrten die oberschlesische Heimat kennenzulernen, hatten wir das Kreisjugendtreffen des Bundes der Kaufmannsjugend Ende Juni am Paprotzaner See abgehalten.

200 Jungen legten in anstrengendem Marsch den weiten Weg von Kattowitz bis zum Jagdschloß Promnitz zurück. Zu Fuß, um durch diese Ersparnis auch den Minderbemittelten zu ermöglichen, an dem Treffen teilzunehmen, dabei mit der frohen Zuversicht, wieder einen schönen Tag in der Gemeinschaft der Kameraden im Bund der Kaufmannsjugend verleben zu können. Trotz aller Anstrengungen der Nacht, wurde am nächsten Morgen zur Kirche marschiert, worauf dann der Tag fröhliches Spiel und lustiges Treiben am und im See brachte. Eine Feierstunde vereinte alle Teilnehmer zu einem Vortrage des Gaujugendführers Heßmer-Breslau, der zu uns vom Sinn der Arbeit in Beruf und Stand und der Sendung unseres Volkes sprach.

Angefangen beim Nachtmarsch bis zur Schlußfeier war dieses Treffen für jeden Jungmann ein Erlebnis, dessen man sich gern erinnert.

Ungeachtet der geldlichen Schwierigkeiten hatten sich auch 40 Jungmannen unseres Kreisgebietes an der DHV-Kundgebung in Oppeln beteiligt, wobei die Feier mit den Liedern der Jungmannschaft und der Männerchöre durch den Schlesischen Sender übertragen wurde.

Zum Gedenken der im Weltkriege Gefallenen wurde im Herbst eine Totengedenkfeier veranstaltet. Lichtbilder von den Schlachtfeldern um Verdun und Douaumont zeigten die Spuren des großen Krieges und des heldenmütigen Kampfes unserer Soldaten. Ihnen zur Ehre und als Dankesschuld hat der DHV. die Patenschaft über den Soldatenfriedhof in Caudry übernommen.

Es ist unmöglich, bei der Kürze der Ausführungen alle Veranstaltungen und Zusammenkünfte zu erwähnen, die in unseren Gruppen stattgefunden haben. Aber schon die wenigen Angaben werden genügen, um den Geist zu kennzeichnen, der von der Jugendführung auf die Gefolgschaft ausgeht.

Die Arbeit in den Jugendgruppen:

Das Leben in den Jugendgruppen soll den jungen Menschen in seinem ganzen Sein und Tun erfassen. Eng miteinander verbunden und untrennbar sind die beiden Hauptaufgaben der Erziehung, die Berufsbildung und Allgemeinbildung.

Beide, deren Grundlage ja in jedem Falle der Charakter ist, müssen einander ergänzen und geben in ihrer Vollendung schließlich die deutsche Kaufmannspersönlichkeit, die sowohl dem deutschen Handel als auch dem Kaufmannsstand den guten Namen in der Welt gegeben haben.

Durch die im Herbst des Jahres aufgestellten Bildungspläne zeigte die gesamte Jugendarbeit einen folgerichtigen Aufbau, der durch die vielfältige Gliederung in einzelne Arbeitsgebiete Abwechslung und dadurch verstärkte Anregung bot.

Die berufliche Fortbildung, die besonders durch die Lehrgänge der Mittelpunkt der gesamten Winterarbeit war, erfuhr durch zahlreiche Vorträge mit und ohne Lichtbildern eine wertvolle Bereicherung. Die Lehrgänge für Polnische Sprache und Kurzschrift dauern zur Zeit noch an, sodaß ein abschließendes Urteil nicht abgegeben werden kann. Von den bereits beendeten Lehrgängen wäre besonders der Lehrgang für Lack- und Plakatschrift zu erwähnen, dessen Abschlußarbeiten, die in der Mitgliederversammlung im April ausgestellt wurden, eine bemerkenswerte Reife in der Ausführung zeigten.

Sehr lehrreich, und darum auch sehr beliebt, waren zweifellos die allgemeinbildenden Vorträge, die teilweise ebenfalls mit Lichtbildern ausgestaltet wurden und die, wie die Pläne aller Jugendgruppen aufweisen, zahlreiche Gebiete, deren Kenntnis gerade für den jungen Menschen unbedingt erforderlich ist, behandelten. Unterhaltende Abende, zu denen noch Musik-, Sing- und Spielabende hinzukommen vervollständigen das Bild der Arbeit in den Jugendgruppen. Nicht zu vergessen sind die Fahrten, die manche Gruppen auch in der Winterszeit trotz der Unbilden von Wind und Wetter durchgeführt haben. Diese Fahrten sind aus dem Leben unserer Jugendgruppen nicht mehr hinweg zu denken. Gerade hier hat sich aus den Jungen durch die Gemeinschaft der Fahrt und des Erlebnisses der Stamm der Führerschaft herausgebildet.

Die Arbeit in den Turnergilden.

Die Befürchtungen, die wir im vorigen Jahresbericht ausgesprochen hatten, haben sich zum größten Teil bewahrheitet. Durch dauernden Platzmangel hat sich die Zahl der Turnergilden ständig vermindert. Der Einfluß der Sportvereine, denen sehr oft ganz andere Mittel zur Verfügung stehen und die infolgedessen ihren Spielern nicht nur Spielgerät und Sportkleidung stellen, sondern auch Reisezuschüsse gewähren, machte eine weitere Ausbreitung unserer Gilden unmöglich. Eine durchgreifende Aenderung wird auch bis auf weiteres nicht eintreten, da wir schon aus unserer Einstellung heraus in den Turnergilden nicht Sportabteilungen, sondern Gemeinschaftsgruppen der jungen Mannschaft sehen und darum auch um des bloßen Spielbetriebes willen mit den Sportvereinen nicht in einem solchen Wettbewerb treten wollen.

Nur in den Gilden Kattowitz und Königshütte konnten die Handballwettspiele weiter ausgetragen werden.

Soweit es möglich war, wurden Mannschafts- und Gemeinschaftsabende mit Vorträgen und Unterhaltungsspielen abgehalten. Natürlich konnte diese Regelung nicht befriedigen, und es wurden zum Beginn des Winterhalbjahres Versuche unternommen, korporativ in einen deutschen Turnverein aufgenommen zu werden, um dadurch eine Turnhalle benutzen zu können.

Leider scheiterte dieser Versuch vorläufig noch an der zu hohen Forderung der Mitgliedsbeiträge, da es unmöglich ist, bei der großen Zahl der Stellungslosen auch noch diese neue Belastung zu übernehmen.

Für das Frühjahr 1933 ist, dem Jahre 1931 entsprechend, ein Anturnen in Kattowitz vorgesehen. Nach einem Werbelauf durch die Stadt finden anschließend auf einem Sportplatz die Mannschaftskämpfe statt, an denen sich sowohl die Turnergilde als auch die Jugendgruppen beteiligen werden. Es ist zu erwarten, daß diese Veranstaltung unseren Gilden neue Kräfte zuführen wird.

Die Arbeit in den Scheinfirmen.

Erfreulich ist die Entwicklung der Scheinfirmen. Es bestehen in Kattowitz:

Fritz Schultze, Kolonialwaren engros
Lieferungen für Stadt und Land.
Spezialität: Posener Landbutter und Saybuscher Würstchen.

In Königshütte:

Siegfried Ansporn, Delikateß- und Feinkosthandlung.
Ausführung aller Bestellungen für Hotels und Restaurants.
Wild — Geschenkkörbe — Weine.

In Bielitz:

Heinz Hagen, Tuchfabrik.
Herstellung von Stoffen aller Art in der bekannten Bielitzer Güte.

Die hier geleistete Arbeit muß an dieser Stelle besonders anerkannt werden, da diese Untergliederungen eifrige Hingabe zur gestellten Aufgabe auch emsige Mühewaltung von den Scheinfirmenleitern fordert.

Die Eintragung der Firmen in das Handelsregister, deren Leitung in Hamburg ist, ist um Schwierigkeiten zu vermeiden, erst nach einiger Zeit des Bestehens erfolgt. Es handelt sich also nicht um vorübergehende Gründungen, sondern die Scheinfirmen werden auch weiterhin bleiben, was sie sind:

Notwendige und brauchbare Ausbildungsmöglichkeiten für Lehrlinge und Junggehilfen.

Zum Beschluß:

Der Jahresbericht über die Arbeit des Bundes der Kaufmannsjugend zeigt die Tätigkeit in den einzelnen Gruppen. Es ist für den flüchtigen Leser eine Aufstellung der Veranstaltungen. Wer allerdings genauer hinsieht und sich in die Einzelheiten vertieft, wird aus dem einfachen Bericht wesentlich mehr entnehmen.

Der Bericht ist in erster Linie Ausdruck des Wollens und Könnens der Jugendführerschaft.

Die Haltung des Jugendführers, die geistige Einstellung zu den Zielen unseres Verbandes und unseres Volkstums und nicht zuletzt auch seine Fähigkeiten, Mitarbeiter heranzuziehen, sie einsatzbereit zu machen, zeigt uns der Bericht.

In Zeiten der Not, die Zeiten der Bedrängnis ist es unsere Pflicht Rückschau zu halten, um aufgrund unseres Mitgliederbestandes, der Anzahl unserer Veranstaltungen und ihrer Besucherzahl feststellen zu können, wo wir stehen. Es ist dabei wichtig, einen Überblick über unsere Lage, über die Möglichkeiten weiterer Arbeit zu haben. Das können wir nur, wenn wir die Arbeit des vergangenen Jahres kritisch betrachten.

Wir dürfen ja bei der Gestaltung unserer Arbeit niemals vergessen, daß dem Erziehungswillen unserer Jugendführerschaft auch die schöpferische Kraft innewohnen muß, den jungen, ihr anvertrauten Menschen begeistern und mitreißen zu können.

Es muß bei aller Forderung nach Gehalt und Wert in unseren Veranstaltungen auch möglich sein, den zuerst träge und gleichgültigen Menschen so anzusprechen, daß er im Banne der Persönlichkeit des Führers allmählich auch von der Größe unserer Aufgabe in der Jugendführung überzeugt und zu einem brauchbaren und tüchtigen Mitarbeiter wird.

Der Auslesegedanke ist notwendig, aber er darf nicht dazu führen, sich abzukapseln und sich auf einen kleinen Kreis von Gesinnungsfreunden zu beschränken, dann wäre alle Arbeit nur von kurzer Zeit und Wirkung.

Die Trägheit, geistig noch nicht aufgeschlossener Jungmannen, zu weilen auch der Widerstand kritisch eingestellter Menschen, dürfen uns keine unüberwindlichen Hindernisse sein. Sie können sogar Arbeitslust und Einsatzfreudigkeit steigern, wenn es uns gelingt, trotzdem in den jungen Herzen der uns anvertrauten Jugend Widerhall und Anhänglichkeit zu wecken.

Darum müssen wir als Jugendführer die Jugendarbeit in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit leisten.

Immer wieder von neuen anfangen, immer wieder neue Gedanken zur Verwirklichung bringen, das ist das Zauberwort des Erfolges.

Und dabei kommt es nun nicht mehr darauf an, daß Arbeit geleistet wird, sondern daß sie unserer Einstellung entsprechend beharrlich und mit Eifer vorwärts getragen wird.

Ernst Jünger hat diesen Gedanken in seinem Buche „Der Arbeiter" ausgesprochen:

> Je mehr die Einzelnen und die Massen ermüden,
> desto größer wird die Verantwortung, die nur
> Wenigen gegeben ist. Es gibt keinen Ausweg,
> kein Seitwärts und Rückwärts; es gilt vielmehr
> die Wucht und die Geschwindigkeit zu steigern,
> in denen wir begriffen sind.

In diesem Sinne: An die Arbeit!

E. Jakutek, Kreisjugendführer.

Neue Abänderungen im Angestelltenversicherungsgesetz.

Weitere Verschlechterungen in der Arbeitslosenversicherung.

In unserer Monatsschrift haben wir in den letzten Monaten zu wiederholten Male zu den Abrüstungsvorschlägen der Regierung im Angestelltenversicherungsgesetz Stellung genommen. In besonderen Eingaben haben wir insbesondere dem Minister für soziale Fürsorge davor gewarnt, weitere Abstriche bei den Leistungen der Angestelltenversicherung zu machen. Unsere Vorschläge enthielten vor allem die Forderung, die Leistungen in alter Höhe zu belassen und Einsparungen an anderen Etatposten vorzunehmen. Unsere Wünsche sind nicht berücksichtigt worden. Es sind wohl einige formelle Aenderungen zugunsten der Versicherten eingetreten, im großen und ganzen bringen die neuen Gesetze eine weitere Leistungskürzung in der Arbeitslosenversicherung. Vorher wollen wir noch erwähnen, daß der Beschluß der Selbstverwaltungsorgane unserer Versicherungsanstalt über die Verkürzung der Unterstützungsdauer auf 6 Monate durch die Veröffentlichung im Monitor Polski am 31. Januar 1933 Rechtskraft erlangt hat.

Durch Gesetz des Staatspräsidenten vom 22. März 1933 — Dz. U. R. P. Nr. 27 Pos. 229 — (veröffentlicht am 19. 4. 1933) ist die seit längerer Zeit geplante Novellisierung des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 24. November 1927 verwirklicht worden. Dieses genannte Gesetz, welches in 4 Artikel gegliedert ist, befaßt sich fast ausschließlich nur mit der Arbeitslosenversicherung der Angestellten, weshalb die in dem Art. 1 zusammengefaßten Abänderungen des bestehenden Gesetzes in der Hauptsache nur solche Bestimmungen betreffen, welche die Regelung der Arbeitslosenversicherung zum Ziele haben.

Vorweg möchten wir bemerken, daß es sich bei den durchgeführten Abänderungen zum Teil um Aenderungen formaler Natur und zum Teil auch um dringend notwendig gewordene Klarstellungen bisher strittig gewesener Fragen handelt, deren jetzige Fassungen sich zum Teil sogar zum Vorteil der Angestellten auswirken. Darüberhinaus bringen die Abänderungen jedoch auch Bestimmungen, die einerseits recht wesentlicher Natur sind und andererseits ziemlich weitgehende Verschärfungen in Bezug auf die Anspruchsberechtigung zum Ziele haben. Hierunter wären insbesondere folgende zu nennen:

Aufhebung der Höchstgrenze von 560 Zloty in Bezug auf die Beitragszahlung zur Arbeitslosenversicherung in Verbindung mit einer gewissen Neugestaltung der Beitragszahlung, Anspruchsverlust auf Unterstützung für die Saisonangestellten und diejenigen, die als Verwandte mit dem Arbeitgeber in gemeinsamem Haushalt leben, völliger Anspruchsverlust bei Verlust der Beschäftigung durch eigenes Verschulden, erschwerende Maßnahmen bezüglich der Unterstützungszahlung an die im Ausland weilenden Arbeitslosen usw.

Grundlegende Aenderungen in Bezug auf eine allgemeine Beitragserhöhung, und in Bezug auf die Wartezeit und die Höhe der Unterstützungssätze sind bisher noch nicht verwirklicht worden, jedoch sind diese durch das neue Gesetz der Verwirklichung weit näher gerückt. Im Artikel 2 dieses Gesetzes wird nämlich der Sozialminister ermächtigt, durch Herausgabe besonderer Verordnungen im Bedarfsfalle für eine Uebergangszeit die Wartezeit zu verlängern, und die Leistungen zu kürzen. Die Artikel 3 und 4 regeln die Ausführung und das Inkrafttreten des Gesetzes.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des neuen Gesetzes sollen im Nachstehenden dessen einzelne Bestimmungen näher behandelt werden.

Der Artikel 14 Abs. 1 erhielt eine formale Aenderung.

Der Artikel 14 Abs. 2 sowie der Artikel 104 Abs. 2 Punkt 3 der mit dem vorgenannten Art. im Zusammenhang steht, haben neue Bestimmungen erhalten, denen zufolge die Versicherten mit einem Einkommen von über 560 Zloty die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht wie bisher vom Höchstsatz, d. i. von 560 Zloty, sondern künftighin von der tatsächlichen Höhe ihres Einkommens zu entrichten haben. Dieser Bestimmung zufolge ist die Beitragszahlung bei einem Versicherten, der beispielsweise 1720 Zloty Einkommen hätte, wie folgt, gedacht:

Von dem Betrage von 720 Zloty ist der Beitrag entsprechend der im Gesetz vorgesehenen Beitragsregelung in Höhe von 2 Prozent zu entrichten, wobei der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber die für sie vorgesehenen Beitragsanteile zu tragen haben. Von dem darüberhinaus gehenden Betrag, d. i. im obigen Falle von 1000 Zloty, wird ein 2-prozentiger Betrag errechnet, von dem wiederum der Versicherte drei Fünftel als weiteren Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen hat. Von dem über den Betrag von 720 Zloty hinaus gehenden Betrage hat der Arbeitgeber keine Beitragsanteile zu entrichten.

Der Art. 16 Abs. 3 und 4 erhielt eine neue Fassung, mit der die Möglichkeit des wiederholten Unterstützungsbezuges aufgrund einund derselben Beitragszahlung abgeschafft wird. Des weiteren sieht die neue Bestimmung auch die Nichtanrechnung derjenigen Wartezeit vor, die infolge früherer Arbeitslosigkeit nicht ausgenutzt wurde. Ferner wird die Zeit des aktiven oder freiwilligen Militärdienstes als anwartschaftserhaltend anerkannt, wodurch die Reservisten anspruchsberechtigt werden.

Im Artikel 17 Abs. 1 wird der Punkt 3 als überflüssig gestrichen. Der Absatz 2 erhielt eine neue Fassung, derzufolge Unterbrechungen in der Unterstützungsdauer durch vorübergehende Beschäftigung nicht als solche gezählt werden, soweit sie kürzer sind als die Wartezeit. Der Absatz 3 hat nur eine formale Aenderung erfahren:

Dem Art 17 Abs. 3 werden drei neue Punkte hinzugefügt, und zwar Punkt 3. 4 und 5, deren Bestimmungen zufolge keinen Anspruch auf die Unterstützung besitzen: Punkt 3: die Saisonangestellten während der Zeit der toten Saison; Punkt 4: die mit dem Arbeitgeber verwandten und mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Angestellten — mit Ausnahme des Falles der Auflösung des Unternehmens; Punkt 5: diejenigen Angestellten, die ihre Beschäftigung durch eigenes Verschulden verloren haben.

Der Art. 17 erhält zum Schluß 5 neue Absätze mit nachfolgenden Bestimmungen:

Die Kategorien der infrage kommenden Saisonangestellten sowie den Beginn und das Ende der toten Saison, bestim[illegible] der Sozialminister im Verordnungswege.

Den, außerhalb der Grenzen der Republik Polen und des Freistaates Danzig weilenden Angestellten steht die Arbeitslosenunterstützung nicht zu, soweit der Zaklad Ubezpieczeń zur Ausreise seine Genehmiguug nicht erteilt hat. Diese Bestimmung betrifft jedoch nicht diejenigen Angestellten, welche bei einer offiziellen ausländischen Vertretung des Staates beschäftigt waren und arbeitslos wurden.

Für den Fall der Ausreise eines Versicherten nach dem Ausland kann der Zaklad dem Ausreisenden anstelle der Unterstützungsleistungen eine Abfindung jedoch höchstens bis zur Höhe einer dreimonatigen Unterstützung zuerkennen.

Der Minister für Soziale Fürsorge setzt im Wege einer Verordnung Ausnahmen von den im Absatz 6 genannten grundsätzlichen, gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten derjenigen Personen fest, welche in den Grenzgebieten wohnhaft sind. Der Sozialminister kann auch die Gewährung von Unterstützungen für diejenigen Personen einführen, deren Verdienst durch Verlust einer oder mehrerer versicherungspflichtigen Beschäftigungen sich wesentlich vermindert hat sowie auch für diejenigen Personen, welche während des Bezuges der Arbeitslosenunterstützung eine Beschäftigung mit einer niedrigeren Bezahlung als der Unterstützungsbetrag, angenommen haben. Die besonderen Bedingungen für den Bezug der Leistungen in diesen Fällen sowie für deren Höhe werden durch besondere ministerielle Verordnungen geregelt.

Der Artikel 20 erhielt eine Aenderung, die jedoch nicht grundsätzlicher Art ist. **Der Artikel 36** erhielt einen neuen Absatz mit der Bestimmung, daß der Minister für die Zahlung der Krankenkassenbeiträge Pauschalbeiträge festsetzen kann.

Der Artikel 37 erhielt einen neuen Absatz, dessen Bestimmungen zufolge das Fahrgeld bezw. die Reiseunterstützung bei Erhalt einer Stellung im Ausland nur bis zur Landesgrenze der Republik Polen oder des Freistaates Danzig gezahlt werden.

Der Artikel 47 Absatz 1 und 2 hat eine Neuformulierung ohne grundsätzliche Aenderung erhalten. Der Absatz 3 dieses Artikels, der neu hinzugefügt wurde, bestimmt, daß als volle Monate des Verbleibens ohne Beschäftigung, dreißig Tage gezählt werden, auch wenn sie nicht hintereinander liegen.

Der Artikel 49 Absatz 3 erhielt eine Neuformulierung ohne grundsätzliche Aenderung.

Der Teil IX des Angestelltenversicherungsgesetzes erhielt eine neue Ueberschrift, die wie folgt lautet: **„Aussetzung, Verminderung und Entziehung der Leistungen".**

Der Artikel 50 erhielt eine völlige Neufassung mit folgenden Bestimmungen:

Das Recht auf die Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit unterliegt der Aussetzung:

1. wenn der Arbeitslose bei der Lösung des Dienstverhältnisses eine Entschädigung erhalten hat — für denjenigen Zeitraum, welchem die erhaltene Entschädigung gemäß dem zuletzt gezahlten Gehalt entspricht;

2. während der Zeit des Heilverfahrens gemäß § 61 des Gesetzes, soweit dies mit einer Unterbringung in einer Heilanstalt verbunden ist;
3. während der Zeit der Berufsunfähigkeit aufgrund einer Krankheit;
4. während der Zeit des aktiven Militärdienstes und der Reserveübungen;
5. während der Zeit einer vorübergehenden Beschäftigung;
6. während der Zeit der Verbüßung von Freiheitsstrafen;
7. bei den Versicherten, deren Beschäftigung den Charakter einer Saisonarbeit hat — für die Zeit der toten Saison;
8. während der Zeit des Aufenthaltes im Ausland mit Ausnahme der in Art. 17 Abs. 6 und 8 bezeichneten Fälle;
9. wenn die Arbeitslosigkeit die Folge eines Streikes ist — für die Dauer des Streiks;
10. für die Dauer von 3 Monaten — falls das Dienstverhältnis freiwillig oder ohne hinreichenden Grund aufgelöst wurde (Art. 51).

Die Aussetzung des Anspruchs auf die Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit, die im vorliegenden Artikel genannt ist, kann jedoch mit der Aussetzungsfolge nicht länger wie 24 Monate dauern; nach Ablauf des genannten Termins verliert der Versicherte alle evtl. Ansprüche auf Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit, die aus der vorherigen Versicherung resultieren.

Der Artikel 52 erhielt ebenfalls eine Neufassung mit folgenden Bestimmungen:

Der Zaklad Ubezpieczeń kann dem Versicherten den Anspruch auf die Leistungen im Falle der Arbeitslosigkeit ganz oder teilweise entziehen:
1. falls er den Kontrollvorschriften nicht nachgekommen ist;
2. falls er sich einer, gemäß Artikel 65 des Gesetzes, angeordneten Berufsumschulung entzieht.

Der Artikel 56 Absatz 1 erhielt eine neue Fassung mit folgenden Bestimmungen. Der Anspruch auf die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Leistungen erlischt:
1. wenn irgendeine der Bedingungen fehlt, die für die Zuerkennung der Leistungen erforderlich ist;
2. mit dem Tode der zum Bezug der Leistung berechtigten Person unter Aufrechterhaltung der Anrechte, die die vorliegende Verordnung den hinterbliebenen Familienmitgliedern im Falle des Todes ihres Ernährers gewährt;
3. falls der Anspruchsberechtigte ohne begründete Ursache eine entsprechende Beschäftigung nicht annimmt (Art. 18 und 19);
4. falls der Anspruchsberechtigte wissentlich falsche Angaben gemacht hat;
5. durch Verjährung.

Der Artikel 56 Absatz 2 erhielt eine Aenderung und eine Ergänzung, mit welchen festgelegt wurde, daß in die Verjährungsfrist von 6 Monaten nicht diejenigen Aussetzungszeiten, die im Artikel 50 genannt sind, eingerechnet werden und daß auch für die einzelnen Unterstützungsraten die Verjährungsfrist 6 Monate vom Fälligkeitstage ab gerechnet, beträgt.

Ferner erhält der Artikel 56 einen neuen 3. Absatz mit der Bestimmung, daß mit der Annahme der Abfindung im Falle des Verzuges nach dem Ausland alle Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung abgegolten sind.

Der Artikel 57 erhielt gleichfalls eine neue Fassung. Die hierbei aufgenommenen Aenderungen erstrecken sich auf die Bestimmungen, daß der Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung auch bei Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente erlischt und daß der Minister für Soziale Fürsorge für den Fall, daß dies der Arbeitslosenfonds zuläßt, die Unterstützungsdauer höchstens um 3 Monate verlängern kann und daß ferner im Falle einer Verkürzung der Unterstützungsdauer diese Verkürzung auch auf solche Personen, die bereits die Unterstützung beziehen, Anwendung findet.

Der Artikel 102 Absatz 1 erhielt eine formale Aenderung.

Der Artikel 102 Absatz 2 erhielt eine Ergänzung durch Hinzufügung eines zweiten Satzes mit folgender Bestimmung:

„In diesem Falle kann der Ministerrat die Beitragsanteile des für die Arbeitslosenversicherung bestimmten Beitrages in einer, von der Bestimmung des Artikels 104 abweichenden Form festsetzen. Der Absatz 3 des genannten Artikels wurde gestrichen.

Der Artikel 103 erhielt ferner im Absatz 1 und Absatz 2 Aenderungen formaler Natur.

Im Artikel 2 des neuen Gesetzes wird der Sozialminister ermächtigt, im Verordnungswege für eine vorübergehende Zeit in der Abteilung Arbeitslosenversicherung nachfolgende vorbeugende Maßnahmen entweder ganz oder teilweise durchzuführen:

1. Verlängerung der Wartezeit bis zur Höchstdauer von 12 Beitragsmonaten, welche in einer doppelt so langen Zeit vorher entrichtet sein müssen;

2. Herabsetzung der Unterstützungssätze von 5 bis 30 Prozent.

Die Ausführungsverordnung ist bis heute nicht erlassen worden, wir werden die beabsichtigten Kürzungen daher später veröffentlichen.

Die Ermäßigung der Unterstützungssätze kann vom Tage des Inkrafttretens der diesbezüglichen Verordnung gleichzeitig auch auf die bereits die Unterstützung beziehenden Personen angewandt werden.

Im Artikel 3 des neuen Gesetzes wird die Ausführung des Gesetzes dem Minister für Soziale Fürsorge übertragen. Fernerhin wird der Minister zur Herausgabe eines einheitlichen Textes des Angestelltenversicherungsgesetzes unter Einbeziehung der Bestimmungen des neuen Gesetzes sowie zu dessen Veröffentlichung im Dziennik Ustaw ermächtigt.

Der Artikel 4 bestimmt, daß das Gesetz mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft getreten ist mit der Maßgabe, daß die im Artikel 14 und 15 enthaltenden Bestimmungen bereits vom 1. Januar 1933 ab Wirksamkeit besitzen.

Wir bitten unsere Mitglieder, diese Monatsschrift besonders sorgfältig aufzuheben, um über alle neuen Bestimmungen im Angestelltenversicherungsgesetz unterrichtet zu sein. Kor.

Kollegen, denkt an unsere Stellungslosen!

Meldet jede freie, zu besetzende Stelle der Geschäftsstelle!

Veranstaltungs-Anzeiger

Ortsgruppen:

Kattowitz.

Dienstag 9. Mai abends 8 Uhr Mitgliederversammlung im „Christlichen Hospiz", Bericht über den Gautag in Görlitz und kurze Erläuterungen zu den Abänderungen in der Arbeitslosenversicherung. Die übrigen Veranstaltungen der Ortsgruppe werden durch besondere Rundschreiben angekündigt.

Königshütte.

Mittwoch 10. Mai abends 8 Uhr Mitgliederversammlung im Hotel „Graf Reden". Berichterstattung über verschiedene Tagesfragen, insbesondere über die neuen Abänderungen in der Angestellten- und Arbeitslosenversicherung. Lichtbildervortrag des Kollegen Kytzia: **„Steinkohle — Braunkohle".**

Bismarckhütte.

Donnerstag 11. Mai abends 8 Uhr bei Glodek Mitgliederversammlung. Berichterstattung über verschiedene Tagesfragen, insbesondere über die neuen Abänderungen in der Angestellten- und Arbeitslosenversicherung. Außerdem wird bekanntgegeben, wann die Besichtigung des Stahlwerkes der Bismarckhütte und der Nagelfabrik Godulla erfolgt.

Tichau.

Mittwoch 17. Mai abends 7 Uhr Mitgliederversammlung im Fürstl. Gasthaus in Emanuelsegen der Ortsgruppe Tichau und aller in Ems und Umgegung wohnenden Mitglieder. Kollege Koruschowitz wird u. a. zu den neuen Abänderungen in der Angestellten- und Arbeitslosenversicherung das Wort nehmen.

Anschließend **geselliger Teil,** deren Ausgestalttung die Kollegen aus Emanuelsegen übernehmen.

Bielitz.

Deutscher Handels- u. Industrieangestellten-Verband DHV. Bielitz.

Freitag 19. Mai abends 8 Uhr im Schülerheim „Nordmark" Monatsversammlung mit einem kurzen Bericht über die Abänderungen in der Angestellten- und Arbeitslosenversicherung. Anschließend hält Kollege Krischke einen Vortrag, dessen Thema noch bekannt gegeben wird.

Für die Redaktion verantwortl. Leo Koruschowitz, Katowice, ul. św. Jana 10
Druck: Kurier Sp. z o. p. Katowice.